

HEILFÜRSORGEVERORDNUNG BUNDESPOLIZEI – NEUREGELUNGEN AB 01.07.2014

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat die bisherigen Richtlinien zur Versorgung der Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei in eine Rechtsverordnung überführt, welche zum 1. Juli 2014 in Kraft tritt. Aus der **neuen Bundespolizei-Heilfürsorgeverordnung (BPolHfV)** ergeben sich zahlreiche Änderungen, durch welche die Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Bundespolizisten weitgehend an diejenige der gesetzlich Krankenversicherten angeglichen wird. Im Grundsatz werden die Bestimmungen des SGB V und der darauf beruhenden untergesetzlichen Rechtsnormen für entsprechend anwendbar erklärt. Die Bundespolizisten sollen in der (Zahn)Arztpraxis keine Sonderfälle mehr darstellen.

Wesentliche Änderungen ab 1. Juli 2014:

- Übernahme des in der GKV geltenden **Antrags- und Genehmigungsverfahrens** für zahnärztliche Leistungen und Verwendung der dortigen **Formulare**
- Einführung des **DTA-Vertrages** im Datenträgeraustausch (papierlose Abrechnung, genehmigte Originalformulare werden in der Praxis aufbewahrt)
- ZE-Versorgungen, Par- und Kfo-Behandlungen unterliegen der **vorherigen Genehmigungspflicht** durch das für Heilfürsorgeangelegenheiten zuständige Referat des Bundespolizeipräsidiums (Genehmigungsverfahren analog EKVZ)
- Das in der GKV vertraglich geregelte **Gutachter- und Obergutachterverfahren** kommt zur Anwendung
- Einführung des **Festzuschuss-Systems** ab 01.07.2014 analog GKV, heilfürsorgeberechtigte Bundespolizisten erhalten grundsätzlich den doppelten FZS bzw. bei einer Regelversorgung mit NEM übernimmt die Heilfürsorge die Gesamtkosten (Abrechnung grundsätzlich mit der Kennzeichnung **“Härtefall“**)
- Bei **Kfo-Behandlungen** besteht (abweichend von der GKV) ein Anspruch auf Übernahme der vollständigen Kosten **nur bei Vorliegen von schweren Kieferanomalien** gem. Abschnitt B Nr. 4 der Kfo-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses
- Übernahme der Kosten einer **Professionellen Zahnreinigung nach GOZ-Nr. 1040** einmal im Kalenderjahr (Abrechnung des Zahnarztes erfolgt direkt mit dem heilfürsorgeberechtigten Patienten)
- Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Heilfürsorgeberechtigte zusätzlich zur PZR einen Anspruch auf Leistungen der **Individualprophylaxe** nach BEMA-Nrn. IP 1 bis IP 5 (**IP-Punktwert ab 01.07.2014 beträgt 1,1140 €** / Abrechnung über KZV)

Die Neuregelungen gelten für alle Leistungen, die ab dem 01.07.2014 beantragt bzw. erbracht werden. Bei genehmigungspflichtigen Leistungen ist das Ausstellungsdatum des Behandlungsplans maßgebend.

Ausführliche Informationen zur neuen Bundespolizei-Heilfürsorgeverordnung entnehmen Sie bitte dem als Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügten Schreiben der KZBV sowie der (gleichwohl zur Einpflege in die Vertragsmappe, Rubrik VII-2 vorgesehenen) Vergütungsvereinbarung zwischen KZBV und BMI zur zahnärztlichen Individualprophylaxe bei Heilfürsorgeberechtigten der Bundespolizei.

Annett Klinder, Sachbearbeiterin, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de